



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

XI ZR 309/15

vom

27. September 2016

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Joeres und Dr. Matthias sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Dauber

am 27. September 2016

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Juni 2015 wird zurückgewiesen.


Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis 22.000 €.

Gründe:

I.

- 1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des von der Klägerin erklärten Widerrufs eines Verbraucherdarlehensvertrags.
- 2 Sie schlossen im März 2010 einen Verbraucherdarlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von 115.250 €. Im Zuge des Abschlusses des Darlehensvertrags unterrichtete die Beklagte die Klägerin über ihr Widerrufsrecht wie folgt:

	Sparkasse	K	11
			R
<b>Widerrufsbelehrung<sup>1</sup></b>		Ust-IDNr.:	
		Darlehens-/Kreditkonto Nr. _____	
		6	

**Verbraucher**

J S  
Jo 1  
R

**Widerrufsbelehrung zu:** Darlehensvertrag 6

**Widerrufsrecht**  
 Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

**Der Widerruf ist zu richten an:**  
 (Name, Firma und ladungsfähige Anschrift des Kreditinstituts, ggf. Fax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung erhält, auch eine Internet-Adresse)

Sparkasse, K 11, R  
 Fax:  
 E-Mail:  
 Internet:

**Widerrufsfolgen**  
 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort, Datum: R, 13.03.2013

Unterschrift des Verbrauchers: J S J S

Ihre Sparkasse

3 Darlehensnehmer

<sup>1</sup> Nicht für Fernabsatzgeschäfte. <sup>2</sup> Bezeichnung des konkret betroffenen Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom ...

3 Die Klägerin führte das Darlehen Ende Januar 2013 zurück. Unter dem  
30. Oktober 2013 widerrief sie ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags ge-  
richtete Willenserklärung.

4 Ihre Klage auf Zahlung und Feststellung hat das Landgericht abgewie-  
sen. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht nach Erteilung  
eines Hinweises durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen. Zur Begrün-  
dung hat es - soweit im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren noch von Inte-  
resse - ausgeführt:

5 Es könne zwar zweifelhaft sein, ob die Widerrufsbelehrung hinreichend  
deutlich über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist belehrt  
habe und ob ein etwaiger Belehrungsfehler - läge er denn vor - sich ursächlich  
auf das Unterbleiben eines Widerrufs ausgewirkt habe. Beides bedürfe aber  
keiner Entscheidung, weil die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung im  
Wesentlichen dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Muster für  
die Widerrufsbelehrung entsprochen habe.

6 Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin.

## II.

7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zurückzuweisen, weil die Rechtssa-  
che keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie  
die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revi-  
sionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

8 Die Widerrufsbelehrung entspricht, was der Senat selbst feststellen kann  
und im Ergebnis mit der Auffassung anderer Oberlandesgerichte übereinstimmt,

den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere kann ein Missverständnis des Inhalts, der Fristlauf beginne schon mit Aushändigung des Vertragsantrags des Darlehensgebers, nicht entstehen, weil die Wendung "jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist", keinen Raum für Zweifel lässt. Der Darlehensnehmer wird durch die Verwendung des Artikels "des" anstelle des Personalpronomens "Ihres" vor dem Wort "Antrag" nicht zu der Fehlvorstellung verleitet, die Frist könne zwar nur bei Aushändigung des Originals seines Antrags, aber auch schon mit der Aushändigung einer Abschrift des Antrags des Darlehensgebers anlaufen. Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber selbst in § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB in der hier maßgeblichen, bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung die Wendung "oder eine Abschrift [...] des Antrags" benutzt hat. Noch deutlicher als das Gesetz selbst musste die Beklagte nicht sein. Das von der Klägerin angeführte Urteil des I. Zivilsenats vom 4. Juli 2002 (I ZR 55/00, WM 2002, 1989, 1991 f.) betraf eine andere Fallgestaltung (dazu Senatsurteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 501/15, WM 2016, 1835 Rn. 29, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ) und ergibt für den hiesigen Fall nichts. Gleiches gilt für das von der Klägerin zitierte Senatsurteil vom 13. Januar 2009 (XI ZR 118/08, WM 2009, 350 Rn. 20), das ein Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz zum Gegenstand hatte.

9            Auch im Übrigen ist die Widerrufsbelehrung korrekt: Die eingefügten Fußnoten sind - auch verstanden als an den Darlehensnehmer gerichtet - unbedenklich. Die Passage zu den Widerrufsfolgen entspricht der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der zwischen dem 4. August 2009 und dem 10. Juni 2010 geltenden Fassung und ist in Ordnung.

10           Die Klägerin könnte mithin auch in einem Revisionsverfahren keinen Erfolg haben. Es besteht deshalb unbeschadet des Umstands, dass die tragende

Begründung des Berufungsgerichts - für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion  
unschädliche Abweichung vom Muster - nicht richtig ist, kein Anlass, die Revisi-  
on zuzulassen.

Ellenberger

Joeres

Matthias

Menges

Dauber

Vorinstanzen:

LG Bückeburg, Entscheidung vom 09.10.2014 - 1 O 23/14 -

OLG Celle, Entscheidung vom 10.06.2015 - 3 U 198/14 -